Römisch-Katholische
Kirche im Aargau

5. November 2026

GESAMTERNEUERUNGSWAHLEN IN DEN BEHÖRDEN DER KIRCHGEMEINDEN

Merkblatt über die Qualifikation von Stimmabgaben

1. Ungültige briefliche Stimmabgabe

Fall	Beurteilung	Beispiel	Bemerkung
nicht das amtliche Antwortkuvert benutzt (§ 27 Abs. 1 lit. a VGPR)	ungültige briefliche Stimmabgabe	neutrales Kuvert	gilt auch, wenn Kuvert nicht verschlossen ist (vgl. § 26 Abs. 1 lit. c VGPR)
nicht im bezeichneten Briefkasten (§ 27 Abs. 1 lit. b VGPR)	ungültige briefliche Stimmabgabe		
trifft nicht rechtzeitig (verspätet) ein (§ 27 Abs. 1 lit. b VGPR)	nichtig (wird nicht protokolliert)		
Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet (§ 27 Abs. 1 lit. c VGPR)	ungültige briefliche Stimmabgabe		
Zettel nicht im amtlichen Stimmzettelkuvert (§ 27 Abs. 1 lit. d VGPR)	ungültige briefliche Stimmabgabe		gilt auch, wenn Kuvert nicht zugeklebt ist (vgl. § 26 Abs. 1 lit. a VGPR)
Stimmrechtsausweis in Stimmzettelkuvert	ungültige briefliche Stimmabgabe		nur Stimm- und Wahlzettel gehören ins Kuvert; ergibt sich aus § 26 Abs. 1 lit. c VGPR
2 Stimmrechtsausweise in Antwortkuvert	ungültige briefliche Stimmabgabe (→ Ausnahme siehe Bemerkung)		wenn nur 1 Stimmzettelkuvert → ungültig, da Wille der stimmberechtigten Person nicht klar erkennbar (vgl. § 21 Abs. 1 lit. c GPR) wenn 2 Stimmzettelkuverts → keine klare Regelung → gültig

Ungültige briefliche Stimmabgaben sind gemäss §§ 28 und 34 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) auszusondern und danach von den Gemeinden bis zur Erwahrung dieser Wahlen beziehungsweise bis nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Beschwerdeverfahren versiegelt an einem sicheren Ort aufzubewahren. Dazu zählen nicht nur die Stimmrechtsausweise sondern auch die dazugehörigen Stimmzettelkuverts.

2. Ungültige Stimmen

2.1 Allgemein (Wahlen und Abstimmungen)

Fall	Beurteilung	Beispiel	Bemerkung
kein amtlicher Stimm- oder Wahlzettel (§ 21 Abs. 1 lit. a GPR)	ungültiger Stimmzettel	Kopie eines Zettels	
anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert (§ 21 Abs. 1 lit. b GPR)	ungültiger Stimmzettel	maschinell ausgefüllt	
kein eindeutiger Wille erkennbar (§ 21 Abs. 1 lit. c GPR)	ungültiger Stimmzettel	auf Zettel steht "jein"	
ehrverletzende Äusserungen (§ 21 Abs. 1 lit. d GPR)	ungültiger Stimmzettel	auf Zettel steht "Du Esel"	
2 oder mehr Wahlzettel/Stimmzettel für die gleiche Wahl oder Abstimmung im Stimmzettelkuvert (§ 28 Abs. 3 VGPR)	ungültige Stimme pro Wahlgeschäft/ Abstimmung	ganze Garnitur oder mehr als ein Wahlzettel	Ist (zusammengeheftet) als eine ungültige Stimmabgabe zu protokollieren. Sich im gleichen Stimmzettelkuvert befindende weitere Wahl-/Stimmzettel anderer Wahlen/Abstimmungen sind gültig.
Stimmzettel für andere Abstimmung / Wahl	nichtig (wird nicht protokolliert)		

2.2 Majorzwahlen

Fall	Beurteilung
Unleserliche, überzählige, nicht handschriftliche oder doppelt aufgeführte Namen auf dem Wahlzettel	ungültiger Wahlzettel (nur bei 1-Sitz-Wahl) bzw. streichen der unleserlichen oder nicht handschriftlichen Namen (vereinzelt ungültige Stimme)
1. Wahlgänge: Wahlen Präsidium: Stimmabgabe für Personen als Präsident/in, welche keine Stimme als Mitglied der Kirchenpflege auf demselben Wahlzettel erhalten (§ 27a Abs. 2 lit. a und b GPR)	ungültiger Wahlzettel (bei separater Wahl des Präsidiums) bzw. streichen der Personen, welche keine Stimme als Mitglied der Kirchenpflege auf demselben Wahlzettel erhalten (vereinzelt ungültige Stimme)
2. Wahlgänge: Stimmabgabe für nicht vorgeschlagene oder bereits gewählte Personen (§ 32 Abs. 1 GPR)	ungültiger Wahlzettel (nur bei 1-Sitz-Wahl) bzw. streichen der nicht vorgeschlagenen oder bereits gewählten Personen (vereinzelt ungültige Stimme)